

April - 2024



Ehegattenarbeitsvertrag Familienangehörige als Minijobber anstellen: Das gilt steuerlich

Kümmert sich Ihr Ehepartner nach Feierabend um die Buchhaltung des Handwerksbetriebs? Dann sollte das auch bezahlt werden. Das Zauberwort heißt hier: Ehegattenarbeitsvertrag. Doch erhalten Ehegatten Gehalt, prüft das Finanzamt kritisch, ob das Ehegatten-Arbeitsverhältnis steuerlich anzuerkennen ist. Misstrauisch wird das Finanzamt auch bei Miet- und Zinszahlungen an Verwandte. Hier die wichtigsten Steuerspielregeln, wenn Sie Familienangehörige als Minijobber anstellen.

Beim [Minijob](#) dürfen Sie Ihrem Ehegatten oder Ihren Kindern bis zu 538 Euro monatlich als [Gehalt überweisen](#). Sie müssen als Arbeitgeber zusätzliche Abgaben pauschal an die Krankenkasse oder die Bundesknappschaft überweisen.

Ist der Ehegatte über Sie privat krankenversichert, müssen Sie für die **Krankenversicherung** keine Pauschalabgabe abführen.

Beispiel: Sie möchten Familienangehörige als Minijobber anstellen (Ehefrau und Sohn auf 538-Euro-Basis). Die Lohnaufwendungen von jährlich 12.912 Euro zuzüglich 4.054,32 Euro pauschale Abgaben (siehe nachfolgende Tabelle) dürfen Sie als Betriebsausgaben abziehen. **Steuerersparnis bei einem Steuersatz von 35 Prozent: 5.938 Euro.** Das Geld bleibt in der Familie und muss von niemandem mehr versteuert werden.

Sie dürfen Ihren **als Minijobber Angestellten** wie jedem anderen Mitarbeiter auch steuerfreie [Gehaltsextras](#) ausbezahlen. Sie können ihm also jeden Monat einen Bücher- oder Benzingutschein von **maximal 50 Euro** aushändigen, ohne dass das die Minijob-Eigenschaft gefährdet. Besonders beliebt ist auch der Kindergartenzuschuss.

Familienangehörige als Minijobber: Höhe der Pauschalabgaben bei einem 538-Euro-Minijob

Krankenversicherung: 13 Prozent	69,94 Euro
+ Rentenversicherung: 15 Prozent	80,70 Euro
+ Lohnsteuer: 2 Prozent	10,76 Euro
+ Umlage 1: 1,1 Prozent	5,92 Euro
+ Umlage 2: 0,24 Prozent	1,29 Euro
+ Insolvenzgeldumlage: 0,06 Prozent	0,32 Euro
= Gesamtabgaben	168,93 Euro



April - 2024

Der Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beträgt 3,6 Prozent und ist auch abzuführen. Diese Zahlung muss der Minijobber jedoch leisten. Deshalb stellt dieser Beitrag für den Unternehmer keine Betriebsausgabe dar.

Familienverträge: Diese Steuertipps sollten Sie kennen

Das Finanzamt prüft **Verträge zwischen Handwerksbetrieb und**

Familienangehörigen, die Sie als Minijobber anstellen, besonders kleinlich. Denn es wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis nur auf dem Papier besteht und das einzige Ziel ist, Steuern zu sparen. Auf der sicheren Seite stehen Sie, wenn **Sie folgende Voraussetzungen erfüllen**:

- Schließen Sie mit dem Familienangehörigen, den Sie als Minijobber anstellen, einen schriftlichen **Arbeitsvertrag** ab. Die Schriftform ist kein Muss, ermöglicht dem Finanzamt jedoch die Überprüfung.
- Sie und Ihr Familienangehöriger sollten sich an alle Vereinbarungen halten (Zahlungszeitpunkt, Höhe der vereinbarten Zahlungen, tatsächliche Mitarbeit). Halten Sie außerdem **schriftlich fest**, an welchen Tagen das angestellte Familienmitglied **wie lange gearbeitet** hat.
- Orientieren Sie sich bei Verdienst und **Gehaltsextras** an den anderen Mitarbeitern ("Fremdvergleich").

Praxis-Tipp: Wenn Sie **Gehaltsextras** wie Fahrtkostenzuschuss, Kindergartenplatz oder Einkaufsgutschein nur dem als Minijobber beschäftigten Familienangehörigen, nicht aber anderen Mitarbeitern gewähren oder dem Familienangehörigen einen deutlich höheren Stundenlohn zahlen, ist der Fremdvergleich nicht gegeben. In diesem Fall werden die unangemessenen Zahlungen nicht als Betriebsausgabe zum Abzug zugelassen. **Ausnahme:** Können Sie plausible Argumente vorbringen, warum die Vereinbarungen sich im Vergleich zu anderen Mitarbeitern unterscheiden, wird das Finanzamt das Arbeitsverhältnis mit dem Familienangehörigen anerkennen (z.B. besonderes Vertrauensverhältnis, viele Überstunden wegen Arbeit zu Hause, etc.).

Weitere Steuervorteile, wenn Sie Familienangehörige als Minijobber anstellen

Volljährig: Hat Ihr Kind bereits sein 18. Lebensjahr vollendet und studiert noch oder befindet sich in Ausbildung, steht Ihnen bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld zu. Die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes interessieren nicht.

Fahrtkosten: Ist Ihr Ehegatte in Ihrem Betrieb angestellt und Sie behalten Lohnsteuer ein, muss der Ehegatte diesen Arbeitslohn in der gemeinsamen Steuererklärung ansetzen. Sind Sie jeden Tag gemeinsam mit dem Firmenauto in die Firma gefahren, dürfen Sie beide die Entfernungspauschale von 0,30 Euro/km (einfache Strecke) für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro/km ab dem 21. Kilometer steuersparend abziehen

Quelle/ausführlich: https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/steuersparmodell-familie-richtig-nutzen-146496/?etcc_cmp=Newsletter%20vom%2012.03.2024&etcc_med=E-Mail&etcc_plc=Familienangeh%F6rige%20als%20Minijobber%20anstellen%3A%20Das%20gilt%20steuerlich_more&etcc_ori=DHZ-Newsletter

